



Regierung von Oberbayern ♦ 80534 München

Empfangsbekanntnis  
Flughafen München GmbH  
Konzerninheit Recht  
Postfach 23 17 55  
85326 München

<b>Bearbeitet von</b> Ulrich Ehinger	<b>Telefon / Fax</b> +49 (89) 2176-2272 / -402272	<b>Zimmer</b> 1404	<b>E-Mail</b> Ulrich.Ehinger@reg-ob.bayern.de
<b>Ihr Zeichen</b> RSJ	<b>Ihre Nachricht vom</b> 12.01.2011	<b>Unser Geschäftszeichen</b> 25-30-3721.1-MUC-1-11	<b>München,</b> 05.05.2011

**Verkehrsflughafen München;  
Errichtung einer Kinderkrippe für Kinder von Angestellten am Flughafen**

Anlagen

- 1 Satz Antragsunterlagen einschließlich Plänen mit Planfeststellungsvermerk
- 1 Kostenrechnung mit Überweisungsträger
- 1 Empfangsbekanntnis **- bitte ausgefüllt zurück -**

Auf Antrag der Flughafen München GmbH (FMG) vom 12.01.2011 erlässt die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – gemäß § 8 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.05.2007 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.08.2010 (BGBl. I S. 1126) zum Planfeststellungsbeschluss für den Flughafen München vom 08.07.1979, Az. 315-98-1, zuletzt geändert durch Plangenehmigung vom 03.02.2011, Az. 25-33-3721.1-MUC-3-10-96 (96. ÄPG), folgenden

**97. Änderungsbescheid – Plangenehmigung:**  
**(97. ÄPG)**

Dienstgebäude  
Maximilianstraße 39  
80538 München  
  
U4/U5 Lehel  
Tram 17/19 Maxmonument

Telefon Vermittlung  
+49 (89) 2176-0  
  
Telefax  
+49 (89) 2176-2914

E-Mail  
poststelle@reg-ob.bayern.de  
  
Internet  
www.regierung-oberbayern.de



## **A. Verfügender Teil**

### **I. Genehmigung des Plans und der Einzelpläne**

Der Plan zur Errichtung einer Kinderkrippe westlich des Besucherparks auf dem Gelände des Verkehrsflughafens München wird nach Maßgabe folgender (Einzel-) Pläne genehmigt:

- Tektur zu Plan I-02c, Plan der baulichen Anlagen und Grünordnung – Neubau Kinderkrippe (Besucherpark) vom 12.01.2011
- J – 709 Landschaftspflegerischer Begleitplan, Lageplan der landschaftspflegerischen Ersatzmaßnahme in den Isarauen vom 12.01.2011

### **II. Nebenbestimmungen**

#### **1. zum Naturschutz und zur Landschaftspflege**

- 1.1. Die Baumaßnahmen sind gemäß den Antragsunterlagen, insbesondere unter Beachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen des landschaftspflegerischen Begleitplans, Kap. 4, S. 14 durchzuführen.
- 1.2. Die im Umgriff des Vorhabengebietes vorhandenen Bäume sind im Rahmen der Baustelleneinrichtung vor Beeinträchtigung zu schützen.
- 1.3. Die erforderliche Ausgleichsfläche mit den entsprechenden Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen auf der Fl.Nr. 1385, Gemarkung Pulling, ist spätestens ein Jahr nach Inbetriebnahme der Kinderkrippe, erster Bauabschnitt, gemäß den Vorgaben des landschaftspflegerischen Begleitplans vom 12.01.2011 herzustellen bzw. zu pflegen.
- 1.4. Die o. g. Ausgleichsfläche ist als Ökokontofläche von dem Ökopool der FMG abzubuchen.

## **2. zur Wasserwirtschaft**

Bei der Niederschlagsentwässerung sind die Technischen Regeln zu Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) zu beachten.

## **3. zum Arbeitsschutz**

- 3.1. Dem Gewerbeaufsichtsamt ist die gemäß der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) geforderte Vorankündigung rechtzeitig zu übermitteln.
- 3.2. Für die Hauptnutzungsräume ist ausreichend natürliche Belichtung vorzusehen.
- 3.3. Die Beleuchtungsstärke in den allgemeinen Räumen sollte 300 Lux nicht unterschreiten, bei höheren Sehansforderungen, wie z. B. in der Küche, sollten mindestens 500 Lux vorgesehen werden. Durch differenzierte Schaltbarkeit sollte die Beleuchtung an z. B. Ruhephasen angepasst werden können.
- 3.4. Ab einer Größe von drei Gruppen (etwa 36 Kinder) sollte ein Sozialraum für das Personal eingerichtet werden.
- 3.5. Das Personal-WC sollte behindertengerecht ausgebildet werden, es kann auch als Gäste-WC dienen.
- 3.6. Teppichboden ist als Bodenbelag in derlei Einrichtungen ungeeignet, da der Boden hygienisch einwandfrei zu reinigen sein muss. Zudem sollte eine Fußbodenheizung für die Bereiche vorgesehen werden, in denen sich naturgemäß viel auf dem Boden aufgehalten wird.
- 3.7. Glas in Türen muss bruchsicher sein, die Türen dürfen nicht in den Aufenthaltsbereich hineinschlagen.
- 3.8. Die Fenster sollten möglichst bodentief sein, um beim Spielen auf dem Fußboden eine Sichtbeziehung zum Freien nicht nur für die Krippenkinder, son-

dern auch für die Betreuer(innen) zu schaffen. Bei größeren Fensterflächen ist besonders auf Beschattungs- und Verdunkelungsmöglichkeit zu achten.

3.9. Es sollte ein witterungsgeschützter Abstellplatz für Kinderwägen etc. geschaffen werden, da sich ein Abstellen in den Fluren aus Brandschutzgründen (Fluchtwege, Brandlast) ausschließt.

3.10. Der Eingangsbereich muss stufenlos erreichbar sein, ggf. mit Rampe.

3.11. Alle Ausstattungsprodukte sollten den grundlegenden europäischen Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen genügen, u. a. der Spielzeugrichtlinie und z. B. sollen auch

- Bettchen der DIN EN 716-1 entsprechen
- Hochstühle zum Füttern der Vorgabe der DIN EN 14 988-1 entsprechen und stand- und kippfest sein.
- Wickeltische müssen absturzsicher sein, am Wickeltisch sollte ein Wannenbecken mit Duschvorrichtung bzw. Einhandmischbatterie vorhanden sein, zudem ein Spender für Desinfektionsmittel außerhalb der Reichweite der Kinder, Einmalhandschuhe sind vorzuhalten, ein geruchsbindender Windeleimer muss vorhanden sein.
- Im Außenbereich darf es keine giftigen Pflanzen, keine Teiche oder Feuchtbiotope geben.

3.12. Hinsichtlich des Baus und der Ausstattung von Kinderkrippen ist insbesondere auch die BG/GUV-SR S2 „Kindertageseinrichtungen“ vom April 2009 der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) einschlägig. Diesbezüglich liegt die Zuständigkeit bei der Landesunfallkasse.

#### **4. zum Immissionsschutz**

Die Kinderkrippe ist durch geeigneten baulichen Schallschutz vor Verkehrsimmissionen, insbesondere Fluglärm, zu schützen. Bei der baulichen Ausgestaltung des Schallschutzes zum Schutz vor Fluglärm sind die Maßgaben der Flugplatz-Schallschutzmaßnahmenverordnung – 2. FlugLSV –entsprechend zu berücksichtigen. Die FMG hat im Zuge der Ausführungsplanung der Stadt Freising ein fach-

lich ausgearbeitetes Konzept zur konkreten Ausgestaltung des baulichen Schallschutzes vorzulegen; Detailfragen sind hierzu mit der Stadt Freising abzustimmen.

### **5. zur Ausführungsplanung**

Bei der Ausführungsplanung sind die Empfehlungen und Anregungen des Landratsamts Erding – Gesundheitsamt – vom 19.04.2011, Az. 5188, zu beachten.

### **6. Auflagenvorbehalt**

Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleibt vorbehalten.

## **III. Hinweise**

1. Eine Kennzeichnung als Luftfahrtshindernis ist nicht erforderlich.
2. Bei der Bauausführung zum Einsatz kommende Kräne sind gesondert zu beantragen.

## **IV. Kosten**

1. Die FMG trägt die Kosten dieses Verfahrens.
2. Für diese Plangenehmigung wird eine Gebühr i. H. v. 600,-- € festgesetzt.
3. Die Festsetzung der Auslagen bleibt vorbehalten.

## **B. Sachverhalt**

### **I. Antrag**

#### **1. Antrag**

Die FMG stellte mit Schreiben vom 12.01.2011 einen Antrag auf Plangenehmigung gemäß § 8 Abs. 2 LuftVG zur Errichtung einer Kinderkrippe auf dem Flughafengelände für Kinder von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern..

Hierzu beantragte sie, den Planfeststellungsbeschluss für den Verkehrsflughafen München vom 08.07.1979 – Az. 315F-98-1 – in der aktuell gültigen Fassung nach Maßgabe im einzeln aufgelisteter Anträge und den mit dem Antrag vorgelegten Planunterlagen und Erläuterungen zu ändern und die Errichtung einer Kinderkrippe auf dem Flughafengelände westlich des Besucherparks zu genehmigen.

#### **2. Antragsbegründung**

In der seit dem Jahre 2006 eingerichteten Kinderkrippe (Träger: Bayerisches Rotes Kreuz, Kreisverband Freising) im zweiten Obergeschoss des Südlichen Bebauungsbandes des Flight Operation Center (FOC) der Deutschen Lufthansa könnten derzeit aufgrund der beengten Platzverhältnisse auf einer Fläche von 300 m<sup>2</sup> nur maximal 30 Kinder (davon jeweils ein Drittel von Kindern von FMG- bzw. Lufthansa-Bediensteten und ein Drittel sonstige Kinder) betreut werden. Der tatsächliche Bedarf nach Krippenplätzen liege aber weitaus höher. Momentan warteten 80 Kinder auf einen Platz in der Kinderkrippe. Mit Bescheid vom 26.04.2010, Az. 12.2-1551.25 FS 2010.04, habe die Regierung von Oberbayern bereits Fördermittel aus dem Investitionsförderprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung 2008 – 2013“ für eine Kinderkrippe am Flughafen München zugewiesen und somit einen Bedarf einer solchen Einrichtung anerkannt.

Zudem benötige die Deutsche Lufthansa nunmehr die der Kinderkrippe zur Verfügung gestellte Fläche für eigene Büroräumlichkeiten. Die Kinderkrippe müsse daher an eine andere Stelle auf dem Flughafengelände umgesiedelt werden.

Die Realisierung des Vorhabens soll in zwei Bauabschnitten abgewickelt werden: Im ersten Bauabschnitt soll ein Gebäude auf einer Grundfläche von 25 m x 25 m errichtet werden, in dem 48 Kinder betreut werden könnten. Die Gebäudekubatur

soll sodann im zweiten Bauabschnitt um 25 m verlängert werden, sodass im Endbauzustand ein Gebäudekörper von 50 m x 25 m x 8 m (Länge x Breite x Höhe) mit insgesamt 96 Krippenplätzen bestehe.

Zudem soll eine ca. 1.500 m<sup>2</sup> große Fläche außerhalb des Gebäudes als Spielfläche für die Krippenkinder und für die pädagogische Arbeit im Freien eingefriedet werden.

## **C. Verfahren**

### **I. Die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – hat mit Schreiben vom 24.02.2011 zu dem antragsgegenständlichen Vorhaben folgende Stellen angehört:**

- Landratsamt Freising
- Große Kreisstadt Freising
- Regierung von Oberbayern – Gewerbeaufsichtsamt
- Regierung von Oberbayern – Höhere Naturschutzbehörde
- Regierung von Oberbayern – Raumordnung, Landes- und Regionalplanung
- Wasserwirtschaftsamt München
- DFS Deutsche Flugsicherung (DFS)

Mit Schreiben vom 29.03.2011 wurde zudem das Landratsamt Erding angehört.

## **II.**

Die angehörten Träger öffentlicher Belange äußerten sich im Wesentlichen wie folgt:

### **1. Landratsamt Freising (Stellungnahme vom 12.04.2011)**

- Aus wasserrechtlicher Sicht bestehe Einverständnis mit der Maßnahme, sofern ein Grundwasseraufstau bzw. das Einbringen von Stoffen ins Grundwasser unterbleibe, keine Bauwasserhaltung erforderlich sei und ferner die Nebenbestimmungen des Wasserwirtschaftsamts München in Auflagen Berücksichtigung fänden.

- Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde werde dem Vorhaben zugestimmt, sofern die in der Stellungnahme angeregten Auflagen beachtet würden.
- Von Seiten des Amtes für Jugend und Familie sowie der Straßenverkehrsbehörde und der Immissionsschutzbehörde wurden keine Bedenken geltend gemacht.
- Das Gesundheitsamt Freising weist darauf hin, dass für die gesundheitliche und hygienische Stellungnahme das Landratsamt Erding - Gesundheitsamt – zuständig sei.

## **2. Landratsamt Erding** (Stellungnahme vom 19.04.2011)

Aus Sicht des Gesundheitsamts Erding bestehen aus Sicht der Hygiene keine Bedenken gegen das Vorhaben. Empfehlungen und Anregungen zur Ausstattung der Kinderkrippe wurden ausgesprochen.

## **3. Große Kreisstadt Freising** (Stellungnahme vom 23.03.2011)

Nach Ansicht der Stadt Freising sei das Vorhaben im Bereich der Sonstigen Flughafendienstleistungen zwar möglich, es solle aber eine planerische Festlegung der der Kinderkrippe zugeordneten Freifläche erfolgen.

Weiterhin seien die Immissionsschutzbelange für die Nutzung einer Kinderkrippe im direkten Einwirkungsbereich des Flughafens im Planfeststellungsverfahren abzustimmen und zu berücksichtigen.

Im Übrigen habe der Kulturausschuss mit Beschluss vom 09.02.2010 gemäß Art. 7 Abs. 2 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) nur einen Bedarf für 48 Krippenplätze anerkannt.

## **4. Regierung von Oberbayern – Gewerbeaufsichtsamt** (Stellungnahme vom 09.03.2011)

Belange der Gewerbeaufsicht werden laut Gewerbeaufsichtsamt nicht berührt. Es wurden jedoch Hinweise für die konkrete Planung bzw. Bauausführung bezüglich des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der besonderen Anforderungen an eine Kinderkrippe gegeben.

**5. Regierung von Oberbayern – Höhere Naturschutzbehörde** (Stellungnahme vom 17.03.2011)

Aus Sicht der Höheren Naturschutzbehörde bestehen keine fachlichen und rechtlichen Bedenken gegen das Vorhaben.

**6. Regierung von Oberbayern – Raumordnung, Landes- und Regionalplanung** (Stellungnahme vom 17.03.2011)

Aus Sicht der Regierung von Oberbayern – Raumordnung, Landes- und Regionalplanung - steht das Vorhaben den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen.

**7. Wasserwirtschaftsamt München** (Stellungnahme vom 03.03.2011)

Das Wasserwirtschaftsamt erachtet eine Stellungnahme als nicht erforderlich. Es wies lediglich darauf hin, dass die Technischen Regeln zu Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) zu beachten seien.

**8. Die Deutsche Flugsicherung (DFS)** (Stellungnahme vom 10.03.2011)

Die DFS teilt mit, dass gegen das Vorhaben mit einer max. Höhe von 8,00 m über Grund keine Einwendungen aus Flugsicherheitsgründen bestehen. Eine Kennzeichnung als Luftfahrtshindernis wird nicht für erforderlich gehalten.

Auch das Bundesamt für Flugsicherung teilt (mit Schreiben vom 05.03.2011) mit, dass § 18a LuftVG dem Vorhaben nicht entgegensteht.

**III.**

Die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – hat unter Ausübung pflichtgemäßen Ermessens (Art. 40 BayVwVfG) über den Antrag nach § 8 Abs. 2 LuftVG im Wege eines Plangenehmigungsverfahrens entschieden.

Die Genehmigung der Kinderkrippe, die nicht unmittelbar dem originären Flugbetrieb dient, kann nach § 8 Abs. 4 Satz 1 LuftVG, der die Zulässigkeit von Hochbauten auf Flugplatzgeländen im Wege eines Planfeststellungsverfahrens bejaht, durch ein Planfeststellungsverfahren nach § 8 Abs. 1 LuftVG erfolgen.

Sämtliche Tatbestandsmerkmale des § 8 Abs. 2 LuftVG liegen vor.

**1.**

Für das Vorhaben ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, da es nicht den Vorhaben zuzuordnen ist, für die das Gesetz die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsüberprüfung (UVPG) vorschreibt (§ 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LuftVG). Die Errichtung einer Kinderkrippe bzw. eine derartige Änderung eines planfestgestellten Flugplatzes unterfällt keinem der in Anlage 1 zum UVPG angeführten Punkte (vgl. auch Größen- und Leistungsmerkmale in §§ 3, 3a Abs. 1 UVPG). Insbesondere trifft keiner der in Nr. 18 der Anlage 1 zum UVPG (Bauvorhaben) zu. Ebenso handelt es sich nicht um eine Änderung oder Erweiterung eines Vorhabens, für das als solches bereits eine UVP-Pflicht besteht, § 3e Abs. 1 UVPG i. V. m. Ziffer 14.12 der Anlage 1 zum UVPG. Nr. 18.7 ist nicht einschlägig, da es sich in diesem Verfahren nicht um ein Städtebauobjekt für sonstige bauliche Anlagen handelt, für das im bisherigen Außenbereich nach § 35 des Baugesetzbuchs ein Bebauungsplan aufgestellt wird, mit einer zulässigen Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 Bau-nutzungsverordnung oder mit einer festgesetzten Größe der Grundfläche von insgesamt 100.000 m<sup>2</sup> bzw. 20.000 m<sup>2</sup> bis weniger als 100.000 m<sup>2</sup>. Zwar wird mit der beantragten Planänderung insoweit ein Flugplatz bzw. eine nach Luftverkehrsrecht zugelassene Flughafenanlage erweitert. Die Prüfung der „Unterlage zur Prüfung der UVP-Pflicht gemäß §§ 3e, 3c UVPG“ vom 17.09.2010 von Landschaftsarchitekt Max Bauer durch das Luftamt führt hier aber zu dem Ergebnis, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

**2.**

Mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche berührt werden, wurde zumindest das Benehmen hergestellt (§ 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 LuftVG). „Benehmen“ i. S. d. § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 LuftVG umschreibt eine Form der Behördenanhörung, verlangt jedoch nicht die Erreichung einer Willensübereinstimmung (Einvernehmen). Eine eingegangene Stellungnahme muss wenigstens zur Kenntnis genommen und in die Überlegungen miteinbezogen werden.

Vorliegend äußerte keiner der im Anhörungsverfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange Einwände gegen die Errichtung der Kinderkrippe westlich des Besucherparks. Die Auffassung der Stadt Freising, dass eine planerische Festlegung der der Kinderkrippe zugeordneten Freifläche von ca. 1.500 m<sup>2</sup> erfolgen sollte, da eine derartige Nutzung von der bisherigen Festlegung einer Allgemeinen Grünfläche für Besucherpark, Sport und Spiel nicht erfasst sei, wird nicht geteilt, da eine Nutzung des Geländes als Freifläche für die Krippen-Kinder der Festlegung als Allgemeine Grünfläche für Besucherpark, Sport und Spiel nicht zuwiderläuft. Auch die Anmerkung, dass aktuell nur ein Bedarf von 48 Krippenplätzen durch den Beschluss des Freisinger Kulturausschusses vom 09.02.2010 anerkannt worden sei und somit bei einer Planung von 96 Krippenplätzen eine unzulässige Vorratsplanung vorliege, steht dem Vorhaben nicht entgegen. Eine „Vorratsplanung“ ist nämlich dann keinesfalls unzulässig, wenn sie dazu dient, Entwicklungen, die bereits im Gange sind, in geordnete Bahnen zu lenken oder auch wenn sie dazu dient, die planerischen Voraussetzungen zu schaffen, die es im Vorgriff auf künftige Entwicklungen ermöglichen soll, einer Bedarfslage gerecht zu werden, die sich zwar noch nicht konkret abzeichnet, aber bei vorausschauender Betrachtung in einem absehbaren Zeitraum erwartet werden kann (vgl. BVerwG, Urteil vom 8.9.1999 ZfBR 2000, 275 und vom 11.5.1999 BayVBl 2000, 23, juris). Es zeichnet sich bereits ab, dass die Nachfrage an Krippenplätzen die bisher genehmigten 48 Plätze weit übersteigen wird, mithin besteht aktuell eine Warteliste. Laut der FMG ist bereits heute damit der Bedarf für ein Gebäude mit ca. 100 Krippenplätzen vorhanden. Diese Entwicklung der Nachfrage nach Krippenplätzen ist auch unabhängig von dem geplanten Ausbauvorhaben 3. Start- und Landebahn.

Äußerungen der Fachbehörden bezüglich des Vorhabens, die mit Forderungen verknüpft waren, wurde regelmäßig durch Nebenbestimmungen in dieser Änderungsplangenehmigung nachgekommen (§ 8 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 9 Abs. 2 LuftVG).

### **3.**

Durch das Änderungsvorhaben werden Rechte anderer nicht bzw. nur unwesentlich beeinträchtigt (§ 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 LuftVG).

### 3.1.

Die Kinderkrippe wird auf einer Fläche errichtet, die im Eigentum der FMG steht. Dies gilt sowohl für das Gebäude als auch für die zugeordnete Freifläche.

Eine mittelbare Beeinträchtigung des Eigentums oder eigentumsgleicher Rechte Dritter ist nicht ersichtlich. Auch das Recht der Stadt Freising auf Planungshoheit ist nicht beeinträchtigt, im Übrigen hat sie dies auch nicht vorgetragen. Sie hat sogar ausdrücklich einen Bedarf für die Krippe durch den Beschluss des Kultur-ausschusses vom 09.02.2010 anerkannt, wenn auch zunächst nur für 48 Plätze.

Die Planungshoheit der Stadt Freising wird auch nicht dadurch tangiert, dass für die Freifläche der Kinderkrippe keine planerische Festlegung des bisher als „Allgemeine Grünfläche für Besucherpark, Sport und Spiel“ erfolgt. Die FMG hat in ihrer Stellungnahme vom 21.04.2011 zu den Äußerungen der Stadt Freising in deren Schreiben vom 23.03.2011 zutreffend erläutert, dass bei der Planung des Vorhabens konform der Systematik des „Plans der baulichen Anlagen und Grünordnung I-02c“ die Festsetzung einer Baufläche für Hochbauten mit einer höchstzulässigen Baumasse von 10.000 m<sup>3</sup> und einer max. Bauhöhe von 8 m im Antrag vom 12.01.2011 getroffen wurde. Zutreffend ist, dass die Anlage einer der Kinderkrippe zugeordneten Freifläche keine städtebaulichen Konflikte auslöst, zu deren Bewältigung eine planerische Festsetzung erforderlich wäre. Das gegenwärtige Grünordnungskonzept bleibt von der Errichtung der Kinderkrippe unberührt bestehen. Bereits vorhandene Baumreihen bzw. Alleen nach Maßgabe der Pflanzgebote des Plans I-02c bleiben erhalten. Das Erscheinungsbild des Besucherparks wird darüber hinaus hauptsächlich von der Gebäudekubatur, nicht von der Freifläche der Kinderkrippe verändert.

Auch hinsichtlich der gemeindlichen Bauleitplanung wird kein Recht der Stadt Freising verletzt. Für den Bau der geplanten Kinderkrippe verdrängt § 8 LuftVG gem. § 38 BauGB die baurechtlichen Normen. Die Kinderkrippe stellt ein Vorhaben dar, das nach Luftverkehrsrecht plangenehmigungsfähig ist. Entscheidend ist hierbei, dass die Kinderkrippe als Flugplatzanlage qualifiziert werden kann. Zwar definiert das Luftverkehrsrecht den Begriff der „Flugplatzanlage“ nicht, jedoch lässt sich aus den Zielsetzungen des Luftverkehrsgesetzes ableiten, dass es sich bei „Flugplatzanlagen“ um solche Anlagen handelt, die im Flugplatzgelände gelegen oder diesem zumindest zugeordnet und der Zweckbestimmung des Flughafens

zumindest dienlich sind. Ein unmittelbarer oder mittelbarer Zusammenhang mit den Flugbetriebsflächen ist gerade nicht erforderlich. Bei der Auslegung des Begriffs „Flugplatzanlage“ ist daher auf den Einzelfall abzustellen und sich an der konkreten Zweckbestimmung des Flughafens zu orientieren. Vorliegend dient die geplante Kinderkrippe zwar nicht unmittelbar dem Flugbetrieb, doch ist hier ein weiterer Auslegungsmaßstab anzusetzen.

Der Flughafen München stellt einen Verkehrsflughafen mit interkontinentaler Bedeutung dar. Er sichert u. a. auch die nationale und kontinentale Anbindung Südbayerns. Zudem soll er langfristig auch als Drehkreuz von internationalem Rang dienen. Zu einem derartigen Großflughafen gehört eine entsprechende Infrastruktur im landseitigen Bereich – die auch von den Fluggästen, Besuchern und Beschäftigten des Flughafens und der Luftverkehrsgesellschaften erwartet wird. Neben Flughafenbahnhöfen sind hier Parkhäuser und –plätze, Ladengeschäfte, Gebäude für Sicherheitsbehörden und flughafenbezogene Gewerbebetriebe zu nennen, ferner auch Einrichtungen für medizinische Versorgung (wie das Ärztezentrum im Munich Airport Center) und eben auch Kinderbetreuungsstätten. Durch die Errichtung der Krippe werden mittelbar die am Flughafen tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Kindern unterstützt, da den Beschäftigten in unmittelbarer Nähe zu ihrem Arbeitsplatz am internationalen Verkehrsflughafen München eine familienfreundliche Möglichkeit der Kinderbetreuung während der Ausübung ihrer Tätigkeit zur Verfügung gestellt bekommen. Somit erwirkt die Einrichtung einer Kinderkrippe für Bedienstete des Flughafens mit Kindern eine Steigerung der Attraktivität dessen.

Schließlich kann die Kinderkrippe als eine sozial erwünschte, dem Flughafen dienliche Anlage angesehen werden, die Voraussetzung für eine Planfeststellungs- bzw. –genehmigungsfähigkeit liegt vor.

## **D. Entscheidungsgründe**

I. Die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – ist als Planfeststellungsbehörde für den Verkehrsflughafen München für diesen Bescheid sachlich und

örtlich zuständig (§ 10 Abs. 1 Satz 1 LuftVG, Art. 9 ZustGVerk<sup>1</sup>, § 27 Abs. 1 Satz 1 Nr. 20 ZustVVerk<sup>2</sup>).

Rechtsgrundlage für diese Plangenehmigung ist § 8 Abs. 2 LuftVG.

## **II. Planrechtfertigung**

Dieses Änderungsvorhaben dient dem Flughafen München.

Unter familien- und sozialpolitischen Gesichtspunkten sind arbeitsplatznahe Betreuungsmöglichkeiten von Kindern in höchstem Maße erwünscht. Qualifizierte Arbeitskräfte, die zur Abwicklung sämtlicher im Zusammenhang mit dem Flugbetrieb stehenden Vorgänge unabdingbar sind, können ihre Kinder ganztags während der Berufsausübung in der Krippe betreuen lassen, ohne dass sie größere Fahrtwege zwischen Wohnung und Kindertagesstätte zurücklegen müssen. Da aktuell in der Kindertagesstätte im Flight Operation Center in Räumlichkeiten der Deutschen Lufthansa nur 30 Krippenplätze vorhanden sind und bereits 80 weitere Kinder auf der Warteliste stehen, ist eine Vergrößerung des Betreuungsangebotes notwendig. Hinzu kommt, dass die Deutsche Lufthansa mittlerweile Eigenbedarf für die zur Verfügung gestellten Büroflächen angemeldet hat und die Kinderkrippe damit in absehbarer Zeit ohnehin in andere Räume umziehen muss.

Im Übrigen kann mit steigenden Fluggastzahlen davon ausgegangen werden, dass zur Abwicklung sämtlicher im Zusammenhang mit dem Flughafen stehenden Aufgaben die Zahl der am Flughafen tätigen Arbeitskräfte und deren Kindern deutlich wächst. Es ist also auch damit zu rechnen, dass die Nachfrage nach Krippenplätzen weiter stark steigt.

Das Vorhaben ist damit insgesamt nach den Zielsetzungen des Luftverkehrs gerechtfertigt.

---

<sup>1</sup> Gesetz über die Zuständigkeiten im Verkehrswesen vom 28.06.1990, GVBl. S. 220, zuletzt geändert durch § 1 Nr. 129 Gesetz vom 07.08.2003, GVBl. S. 497

<sup>2</sup> Verordnung über die Zuständigkeiten im Verkehrswesen vom 22.12.1998, GVBl. 1025, zuletzt geändert durch Verordnung vom 08.03.2006, GVBl. S. 159.

### **III. Abwägung**

Das Änderungsvorhaben ist nach Abwägung der von ihm berührten Belange zulässig.

#### **1. Städtebauliche Belange**

Die Fläche für die geplante Kindertagesstätte liegt westlich des bestehenden Besucherparks. Die Anlage umfasst neben dem Baukörper auch Freiflächen, welche für pädagogische Zwecke erforderlich sind und eingefriedet werden. Begrenzt wird das Areal im Norden, Süden und Osten von befestigten Fußwegen, die im Umgriff des Besucherparks bereits bestehen. Im Westen schließt sich eine noch unbebaute Grünfläche an.

Die FMG hat unter den Gesichtspunkten einer guten Erreichbarkeit auf den vorhandenen Verkehrswegen, dem Vorhandensein einer Frei- bzw. Grünfläche, der Erschließbarkeit mit Ver- und Entsorgungsleitungen und einer Lage außerhalb des Sicherheitsbereichs den Standort für die Kinderkrippe gewählt. Die Alternativenprüfung ergab, dass eine Umsetzung des Vorhabens in einem bestehenden Gebäude oder auf anderen Baugrundstücken (Verwaltungsgebäude, Baulager, Subzentrum, südlich der Agip-Tankstelle, östlich der ehemaligen Diskothek „Nightflight“ oder westlich des FOC) nicht realisierbar bzw. aufgrund von weniger bereits existierenden Infrastruktureinrichtungen ungünstiger wäre.

Die Fläche westlich des Besucherparks ist nach Art der baulichen Nutzung als „Sonstige Flughafendienste“ zu qualifizieren. Hierunter fällt auch die Einrichtung einer Kinderbetreuungsstätte. Die geplante Freifläche erfordert ebenfalls keine Änderung der Bauleitplanung, zumal Art und Maß dieser baulichen Nutzung (Sport und Spiel) innerhalb der Allgemeinen Grünfläche bereits zulässig sind.

Die Kinderkrippe fügt sich städtebaulich in das bereits vorhandene Ensemble des Besucherparks ein. Die zulässige Bauhöhe liegt weit unterhalb der Gebäudehöhen des nördlichen Bebauungsbestandes. Aufgrund der umgebenden Bebauung ist die Kinderkrippe außerhalb des Flughafengeländes visuell nicht wahrnehmbar. Somit ist keine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu besorgen.

Letztlich ist festzustellen, dass keine städtebaulichen Belange vorhanden sind, die der Kindertagesstätte entgegenstehen.

## 2. Belange des Naturschutzes

Die FMG hat zusammen mit ihrem Antrag vom 12.01.2011 einen landschaftspflegerischen Begleitplan vom 17.09.2010, erstellt von dem Landschaftsarchitekten Max Bauer, Wörth, vorgelegt. Dieser geht davon aus, dass die Schutzgüter Naturhaushalt und Boden unvermeidbar durch die Baumaßnahme und die damit verbundene Versiegelung der bisher als „Allgemeine Grünfläche“ ausgewiesenen Baufläche von 1.925 m<sup>2</sup> beeinträchtigt werden. Insbesondere gehen Teile der Lebensraumfunktion und der Regler-Speicher-Funktion verloren.

Als Ausgleichsfläche sieht der landschaftspflegerische Begleitplan unter Berücksichtigung der Einstufung der Schutzgüter im Bestand sowie des hohen Versiegelungs- bzw. Nutzungsgrades eine Ausgleichsfläche von 1.733 m<sup>2</sup> vor<sup>3</sup>. Dieser soll auf einer entsprechend großen Teilfläche der Ökopoolfläche Fl.Nr. 1385, Gemarkung Pulling, zur Verfügung gestellt und durch Neuanlage einer Geländemulde mit Magerwiese sowie durch Ansaat einer artenreichen Frischwiese ökologisch verwirklicht werden.

Die Antragsunterlagen der FMG vom 12.01.2011 enthalten als Anlage 1 auch einen Beitrag zum Artenschutz, erstellt vom Landschaftsbüro Pirkl-Riedel-Theurer, Landshut/Darmstadt, welchem zu entnehmen ist, dass das benachbarte EU-Vogelschutzgebiet „Nördliches Erdinger Moos“ von dem Vorhaben nicht betroffen ist und sowohl direkte als auch indirekte Beeinträchtigungen mit Sicherheit ausgeschlossen werden können.

Allerdings kommt dieses Gutachten zum Ergebnis, dass von dem Vorhaben einige der relevanten Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie, europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie und weitere naturschutzfachliche relevanten Arten betroffen sein können. Jedoch ist das Ausmaß der Beeinträchtigung bzw. Störung nicht so groß, dass die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG<sup>4</sup> erfüllt sein könnten. Zudem liegt bereits ein sehr hohes Stö-

---

<sup>3</sup> Diese Fläche von 1.733 m<sup>2</sup> errechnet sich dadurch, dass die Einstufung der Schutzgüter im Bestand sowie der hohe Versiegelungs- bzw. Nutzungsgrad den überplanten Bereich dem Typ A, Kategorie II der Matrix des Leitfadens „Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ des StMLU (heute StMUG) zuzuordnen sind und ein Kompensationsfaktor von 0,9 festgelegt wurde, wobei auch Minimierungsmaßnahmen berücksichtigt wurden.

<sup>4</sup> Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege, Bundesnaturschutzgesetz, vom 29.07.2009, BGBl I 2009, S. 2542

rungspotential durch den Betrieb des Besucherparks sowie regelmäßige Flohmarkt-Veranstaltungen auf der betroffenen Wiese vor. Über die bereits oben angeführten Maßnahmen sind daher keine weiteren Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

Durch die durchgeführten Ausgleichsmaßnahmen wird den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausreichend Rechnung getragen. Unter Beachtung dieser Maßgaben stehen folglich keine Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege dem Vorhaben entgegen.

### **3. Wasserwirtschaftliche Belange**

Das Vorhaben ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht unproblematisch.

Das Gebäude wird ohne Unterkellerung errichtet und bindet somit nicht in das Grundwasser ein (Der Baukörper berührt das Grundwasser nicht). Voraussichtlich ist eine Bauwasserhaltung nicht erforderlich, auch wenn im Vorhabengebiet ein Bodenaustausch zur Herstellung eines tragfähigen Untergrundes erfolgen wird.

Für jeden Bauabschnitt wird eine eigenständige Versickerungsanlage errichtet, über die das anfallende Niederschlagswasser über den bewachsenen Boden dem Grundwasser zugeführt wird. Die abflusswirksame Fläche beläuft sich im Zuge eines Bauabschnitts für das Gebäude selbst auf jeweils 625 m<sup>2</sup>, d. h. an eine Versickerungsanlage wird eine Fläche von weniger als 1.000 m<sup>2</sup> angeschlossen, wodurch gemäß § 3 NWFreiV<sup>5</sup> die Einleitung in das Grundwasser erlaubnisfrei erfolgen kann.

Über eine Flächen- und Muldenversickerung wird das Niederschlagswasser auf den befestigten Außenanlagen (Vorplatz, Wege etc.) abgeleitet, das von den Dachflächen abfließende Niederschlagswasser soll über Sammelleitungen und einen Absetzschacht mit Sandfang einer Rigolenversickerung zugeführt.

Das Wasserwirtschaftsamt hat in seinem Schreiben vom 03.03.2011 lediglich darauf hingewiesen, dass bei der erlaubnisfreien Versickerung des Niederschlags-

---

<sup>5</sup> Verordnung über die erlaubnisfreie schadlose Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser, Niederschlagswasserfreistellungsverordnung – NWFreiV, vom 01.01.2000, 753-1-18-UG

wassers die Technischen Regeln zu Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) zu beachten sind.

Belange der Wasserwirtschaft, die dem Vorhaben entgegen stehen, sind somit keine ersichtlich.

#### **4. Belange des Lärmschutzes**

Auf der Vorhabenfläche sind erhebliche Fluglärm-Immissionen zu erwarten. Die Einrichtung einer Kinderkrippe ist unter Lärmschutzaspekten dennoch vertretbar. Die Kinderkrippe erscheint nach dem Vorbringen der FMG als öffentliche Einrichtung zur Versorgung der Bevölkerung als dringend geboten. Zwar spricht § 5 Abs. 1 Satz 2 FluglärmG von einem Errichtungsverbot von u. a. Kindergärten in den Tag-Schutzzonen eines Lärmschutzbereiches. Diese Vorschrift greift vorliegend jedoch nicht, da sich Lärmschutzbereiche nur auf Gebiete der Umgebung von Flugplätzen, also Flächen außerhalb des Flugplatzgebietes, erstrecken. Das Fluglärmgesetz ist sonach innerhalb des Geländes des Flughafens München nicht anwendbar. Daher kommt kein Bauverbot nach dem Fluglärmgesetz aufgrund von Lärmimmissionen in Betracht. Durch die Auflage bezüglich der Schallschutzmaßnahmen wurde dem Immissionsschutz im Planfeststellungsverfahren ausreichend Rechnung getragen.

Schlussendlich ist festzustellen, dass durch diese Plangenehmigung insbesondere keine Rechte Dritter in relevanter Weise berührt werden. Mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche berührt werden, wurde das Benehmen hergestellt.

#### **E. Kosten**

Das Verfahren ist kostenpflichtig. Als Antragsstellerin ist die FMG Kostenschuldnerin.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV), § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 14 VwKostG<sup>6</sup>.

Die Gebühr bemisst sich nach Abschnitt V Nr. 7 Buchst. a des Gebührenverzeichnisses zu § 2 Abs. 1 LuftKostV.

Die Auslagen können gemäß § 3 Abs. 1 LuftKostV i. V. m. § 10 Abs. 1 Nrn. 4 und 7 VwKostG erhoben werden. Die Festsetzung der Auslagen bleibt vorbehalten.

---

<sup>6</sup> Verwaltungskostengesetz vom 23.06.1970, BGBl I 1970, 821, zuletzt geändert durch Art. 3 G vom 29.08.2008, BGBl I, S. 1973

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Plangenehmigung kann Klage erhoben werden. Die Klage muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, Ludwigstr. 23, 80539 München, erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 87b Abs. 3 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO –).

Der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer einer deutschen Hochschule Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Die Anfechtungsklage gegen diese Plangenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die Plangenehmigung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung der Plangenehmigung gestellt und begründet werden. § 58 VwGO gilt entsprechend. Treten später Tatsachen ein, die die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch die Plangenehmigung Beschwerzte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO innerhalb von einem Monat stellen. Die Frist beginnt zu dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerzte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Eine Klageerhebung per E-Mail ist nicht zulässig.

Ehinger

Regierungsdirektor